

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626; RVO §§ 405, 520; AÜG Art. 1
§§ 1, 3, 13

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 360/77

Urteil des BAG vom 22. März 1979 IAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



2 AZR 360/77

2 Sa 86/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. März 1979

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Ihlefeld für Recht erkannt:

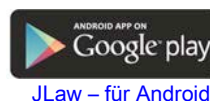
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 1976 - 2 Sa 86/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Diplom-Ingenieur im Fach Elektrotechnik. Er war seit der im Februar 1970 abgelegten Diplomprüfung bis zur Arbeitsaufnahme bei der Beklagten im Mai 1975 arbeitslos. Am 21. Mai 1975 führte der Kläger mit der Beklagten ein Vorstellungsgespräch. Der Kläger wurde aufgrund des Anstellungsvertrages vom selben Tage mit Wirkung vom 22. Mai 1975 als Konstruktionsingenieur eingestellt. Die Beklagte hatte im Jahre 1975 eine bis zum 11. Mai 1976 befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern.

Der Kläger wurde ab 22. Mai 1975 aufgrund eines zwischen der Firma H und der Beklagten abgeschlossenen Werkvertrags (Rahmevereinbarung) und eines Einzelauftrags zum Werkvertrag bis Ende September 1975 bei der Firma H eingesetzt. Er erhielt zuletzt ein Monatsgehalt von 2.600,-- DM brutto zuzüglich 60,-- DM Urlaubsgeld.

Während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit war der Kläger bei der AOK K krankenversichert. Zum 1. August 1975 meldete er sich zur Technikerkrankenkasse L an. Mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Juni 1975 teilte die Beklagte dem Kläger mit, der Krankenkassenanteil werde nachgezahlt, sobald der Kläger die Höhe des monatlichen Beitrags mitgeteilt habe. Der Kläger antwortete mit einem Schreiben ohne Datum, der Beitrag zur Krankenversicherung betrage nicht wie früher mitgeteilt 195,30 DM sondern 208,-- DM. Er bitte um baldige Überweisung der Beträge rückwirkend zum 22. Mai. Für die Zeit bis zum 31. Juli 1975 zahlte die Beklagte dem Kläger daraufhin einen Krankenkassenanteil in Höhe von 227,85 DM. Mit Schreiben vom 17. September 1975 bat die Beklagte den Kläger um Mitteilung, bei welcher Krankenkasse er vom 22. Mai bis 31. Juli 1975 versichert gewesen sei und welche Beiträge er entrichtet habe. Zu dieser Anfrage hat der Kläger erst in dem vorliegenden Rechtsstreit Stellung genommen.

Am 1. Oktober 1975 ging der Beklagten eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 29. September 1975 zu, nach der der Kläger für die Zeit vom 26. September bis voraussichtlich 5. Oktober 1975 arbeitsunfähig war. Mit Schreiben vom

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Oktober 1975 forderte die Beklagte den Kläger auf, sich unverzüglich in A , dem Sitz der Beklagten, zu melden. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 4. Oktober 1975, daß offensichtlich eine Vertragsverletzung vorliege, da ihm nicht rechtzeitig das Auftragsende bei der Firma H durch die Beklagte bekanntgegeben worden sei. Der Kläger bat um Mitteilung, ob diese Unterlassung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sei. Zu der Aufforderung der Beklagten, sich unverzüglich in A zu melden, bemerkte der Kläger folgendes:

"...

Sofern diese Meldung in Schriftform gewünscht wird, ist dies hiermit geschehen.

Sofern diese Meldung telefonisch erfolgen soll, so bitte ich um entsprechende Nachricht - allerdings halte ich es, um Mißverständnisse zu vermeiden, für unabdingbar, auch künftig die Schriftform als Verständigungsmittel beizubehalten.

Sofern Sie, Herr S , mein persönliches Erscheinen wünschen, teilen Sie mir doch bitte mit, weshalb Sie dies wünschen.

..."

Unter dem 7. Oktober 1975 schrieb die Beklagte dem Kläger, die Aufforderung, sich in A zu melden, sei selbstverständlich so zu verstehen, daß er sich persönlich zur Arbeit einfinden solle. Der Kläger meldete sich am 9. Oktober 1975 bei der Beklagten in A . Im Rahmen einer Aussprache kündigte die Beklagte dem Kläger zunächst mündlich fristlos und überreichte dem Kläger ein Schreiben mit Datum vom 9. Oktober 1975, in dem es u. a. heißt:

"...

Die Summe Ihrer sogenannten "Mißverständnisse" machen es uns unmöglich und unzumutbar, Sie weiter zu beschäftigen. Wir werden Ihre Arbeitspapiere zum 30.9.75 abschließen und Ihnen per Einschreiben zukommen lassen.

..."

Der Kläger hat Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der rückwirkend zum 30. September ausgesprochenen Kündigung und auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum 31. Dezember 1975 (abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes) erhoben. Er



- 4 -

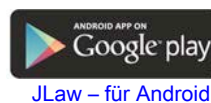
hat zudem zahlreiche weitere Feststellungs- und Leistungsanträge gestellt, die inzwischen erledigt sind. Er hat vorge-
tragen, die Beklagte habe ihm nicht rückwirkend kündigen dürfen. Sie sei wegen Fehlens von Kündigungsgründen weder zur außerordentlichen noch zur ordentlichen Kündigung berechtigt gewesen. Der Arbeitsvertrag mit der Beklagten sei unwirksam, obwohl die Beklagte die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gehabt habe, weil in der Zeit vom 21. Mai bis zum 30. September 1975 ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und der Firma H bestanden habe. Wenn er von Anfang an gewußt hätte, daß er als Leiharbeitnehmer tätig werden sollte, hätte er mit der Beklagten keinen Vertrag abgeschlossen, sondern andere Stellenangebote angenommen. Er sei davon ausgegangen, daß er nach seiner Einstellung bei der Beklagten zunächst weiter bei der AOK pflichtversichert gewesen sei, weil er keine anderslautende Nachricht erhalten habe. Ohne eigenes Verschulden sei er offensichtlich für eine gewisse Zeit nicht krankenversichert gewesen. Die Beklagte habe mit ihrer Nachzahlung von Krankenkassenbeiträgen keine zusätzliche Leistung erbracht, weil er für die Zeit, in der er nicht versichert gewesen sei, das Risiko zu tragen gehabt habe (Schriftsatz des Klägers vom 16. Februar 1975(6), S. 12).

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat zur Rechtfertigung ihrer Kündigung geltend gemacht, durch die Täuschung des Klägers habe sie an diesen für die Zeit bis zum 31. Juli 1975 Krankenversicherungsbeitragsanteile bezahlt. Im September habe der Kläger an verschiedenen Tagen gefehlt. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 29. September 1975, bei der es sich ohnehin nur um ein Gefälligkeitsattest handele, sei bei ihr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen eingegangen. Am 6. Oktober 1975 sei der Kläger - unstreitig - nicht bei der Firma H gewesen. Bei der Besprechung am 9. Oktober 1975 habe der Kläger Vorhaltungen - insbesondere auch wegen der Krankenversicherung vor dem 1. August 1975 - unbeantwortet gelassen, andere habe er nur schriftlich behandeln wollen. Das Schreiben vom 9. Oktober 1975 sei als fristlose Kündigung zu diesem Tage zu verstehen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 734,76 DM brutto und 282,15 DM netto nebst 7 % Zinsen seit dem 19. Februar 1976 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und dem Kläger weitere 613,80 DM brutto nebst 7 % Zinsen seit dem 30. Oktober 1975 zugesprochen. Im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung und auf Zahlung des Gehaltes bis zum 31. Dezember 1975 weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß ein zwischen den Parteien bestehendes Arbeitsverhältnis jedenfalls durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 9. Oktober 1975 beendet worden ist und dem Kläger aus diesem Grunde über den 9. Oktober 1976 hinaus keine Gehaltsansprüche zustehen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe durch sein Verhalten im Zusammenhang mit der Forderung des Krankenversicherungsbeitragsanteils für die Zeit bis zum 31. Juli 1975 in Höhe von 227,85 DM den durch Tatsachen belegten Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Beklagten begründet. Die Bitte des Klägers um rückwirkende Überweisung der Krankenversicherungsbeiträge ab 22. Mai 1975 habe die Beklagte dahin verstehen müssen, daß der Kläger während seiner gesamten Zeit der Beschäftigung bei der Beklagten krankenversichert gewesen sei. Wenn der Kläger nicht gewußt haben sollte, daß er mit der Einstellung bei der Beklagten aus der gesetzlichen Pflichtversicherung ausgeschieden sei, könne ihm zwar kein Betrug vorgeworfen werden. Die außerordentliche Kündigung sei aber gleichwohl berechtigt, weil der Kläger sich einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht habe, indem er vor Ausspruch der Kündi-



- 6 -

gung trotz der bestehenden Gelegenheiten die Beklagte nicht über die Zusammenhänge aufgeklärt und sich auch nicht bereit-erklärt habe, den zu Unrecht erhaltenen Beitragsanteil an die Beklagte zurückzuzahlen. Bei einem nicht am Firmensitz tätigen Mitarbeiter sei das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses von besonderer Bedeutung. Das Verhalten des Klägers in der Zeit vom 6. bis zum 9. Oktober 1975 lasse erkennen, daß er die ihm obliegenden vertraglichen Pflichten nicht mit der nötigen Sorgfalt wahrnehme.

II. Dieser Würdigung des Landesarbeitsgerichts stimmt der Senat im Ergebnis zu.

1. Zweifelhaft ist zunächst schon, ob zwischen den Parteien am 9. Oktober 1975 noch ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Der Kläger hat nach seinem Vortrag seine Arbeitsleistung bei der Firma H trotz des zwischen dieser Firma und der Beklagten abgeschlossenen "Werkvertrages" nach den Weisungen der Firma H erbracht. Wenn das Vorbringen des Klägers zutrifft, wurde er im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG von der Beklagten an die Firma H "verliehen". Da der Kläger der Firma H länger als drei Monate überlassen worden ist (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG), wäre bei einer Arbeitnehmerüberlassung aufgrund des Art. 1 § 13 AÜG kraft Gesetzes ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Firma H zumindest bis zum 30. September 1975 zustande gekommen (BAG AP Nr. 9 zu § 103 BetrVG 1972 [zu II 2 b der Gründe]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Bei einer solchen Rechtslage hätte es nach dem 30. September 1975 einer neuen Vereinbarung zwischen den Parteien bedurft, um zwischen ihnen erneut ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Nach dem Verhalten der Parteien in der Zeit zwischen dem 1. und dem 9. Oktober 1975 ist es jedoch fraglich, ob bei ihnen die Bereitschaft bestand, sich vertraglich weiter aneinander zu binden.

2. Die Zweifel, ob zwischen den Parteien Anfang Oktober 1976 ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, können vom Senat nicht geklärt werden, weil das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt hat, ob der Vortrag des Klägers als erwiesen anzusehen ist und wie die als Werkvertrag gekennzeichneten vertraglichen Beziehungen zwischen der Beklagten und der Firma H rechtlich einzuordnen sind. Diese



Ungewissheit über die tatsächlichen Umstände und die sich daraus ergebende Rechtslage machen jedoch keine Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht erforderlich. Es kann vielmehr zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß er zumindest Anfang Oktober 1975 wieder Arbeitnehmer der Beklagten geworden ist, weil die Beklagte ein etwa bestehendes Arbeitsverhältnis durch ihre außerordentliche Kündigung vom 9. Oktober 1975 wirksam beendet hat. Die Unterstellung zugunsten des Klägers wirkt sich aus diesem Grunde im Ergebnis nicht zum Nachteil der Beklagten aus.

3. Die Revision nimmt zu Unrecht an, die Kündigung sei schon deswegen unwirksam, weil sie am 9. Oktober 1975 rückwirkend zum 30. September 1975 ausgesprochen worden sei. Da das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, sondern nur zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, kann eine außerordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis allerdings frühestens mit ihrem Zugang beenden. Es ist nicht möglich, eine fristlose Kündigung rückwirkend zu dem Zeitpunkt auszusprechen, in dem die Kündigungsgründe eingetreten sind oder der Kündigungsentschluß gefaßt worden ist (Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., RdNr. 174). Eine rückwirkende fristlose Kündigung ist aber nicht deswegen unwirksam, weil sie die beabsichtigten Rechtsfolgen nicht voll erreichen kann. Sie führt vielmehr mit Zugang zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit vorliegen (Bühnenoberschiedsgericht, Senat Berlin, AP Nr. 5 zu § 611 BGB Bühnengagementsvertrag m. Anm. v. Herschel; LAG Bremen, BB 1961, 532; Meier-Scherling, AR-Blattei, [D] Kündigung VIII, C I; Stahlhacke, aaO).

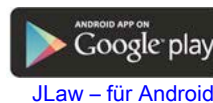
4. Entgegen der Auffassung der Revision ist es unerheblich, daß in dem Schreiben der Beklagten vom 9. Oktober 1975 nicht ausdrücklich von einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gesprochen wird. Die Absicht der Beklagten, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen, ergibt sich eindeutig und für den Kläger erkennbar aus dem Inhalt dieses Schreibens (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB



Kündigungserklärung). Davon ist der Kläger bereits in der Klagebegründung ausgegangen, in der er auf das "Kündigungsschreiben" der Beklagten vom 9. Oktober 1975 verwiesen hat. Er hat zudem eingeräumt, eine fristlose Kündigung sei von dem Geschäftsführer der Beklagten am 9. Oktober 1975 sowohl mündlich als auch schriftlich ausgesprochen worden (Schriftsatz vom 9. Februar 1976, S. 4). Zu einer einverständlichen Rücknahme der Kündigung der Beklagten ist es nicht dadurch gekommen, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1975 unter Hinweis auf die bereits erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Kläger angeboten hat, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Dieses Angebot der Beklagten hat der Kläger nicht angenommen.

5. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagten aufgrund des Verhaltens des Klägers im Zusammenhang mit der Nachzahlung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung für die Zeit vor dem 1. August 1975 und wegen seines Verhaltens in der Zeit vom 6. bis zum 9. Oktober 1975 die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar geworden ist, ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Es geht um die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB, die im Revisionsverfahren nur daraufhin zu überprüfen ist, ob der Tatsachengericht den Begriff des wichtigen Grundes als solchen richtig erkannt hat und ob bei der erforderlichen Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles berücksichtigt worden sind (BAG 2, 207 [212] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; AP Nr. 5 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung und BAG, JZ 1975, 737 [739] m. Anm. von Säcker). Bei Anwendung dieses beschränkten Prüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat das undatierte Schreiben des Klägers, in dem er um Nachzahlung der Anteile zu den Krankenversicherungsbeiträgen gebeten hat, ohne Rechtsfehler dahin ausgelegt, daß der Kläger damit der Beklagten den Eindruck vermittelt hat, er sei während der gesamten Beschäftigungsdauer bei einer privaten Krankenversicherung versichert gewesen. Diese Annahme der Beklagten, die sie veranlaßt hat, 227,85 DM als



Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag für die Zeit vom 22. Mai bis zum 31. Juli 1975 an den Kläger zu überweisen, war unzutreffend.

Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob der Kläger zunächst davon ausgehen durfte, er sei weiterhin bei der AOK pflichtversichert, bei der er während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit nach § 159 Abs. 2 AFG versichert gewesen war. Einen Anspruch auf Auszahlung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung an ihn selbst hätte der Kläger nur unter zwei Voraussetzungen gehabt, die im Streitfall nicht erfüllt sind: Wenn eine Versicherungspflicht zur Krankenversicherung nach § 165 RVO besteht, ist der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung dann an den Arbeitnehmer auszus zahlen, wenn er eine Krankenversicherung mit einer Ersatzkasse abgeschlossen hat und dadurch von der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse befreit ist (§§ 504 ff., 517 und 520 RVO). Nach § 405 Abs. 1 RVO hat ein nicht krankenversicherter Angestellter gegen seinen Arbeitgeber nur dann einen Anspruch auf einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig krankenversichert ist, oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

Keine der genannten Bestimmungen kann zugunsten des Klägers für die Zeit vor dem 1. August 1975 eingreifen, weil er erst mit Wirkung vom 1. August 1975 der Techniker-Krankenkasse beigetreten ist. Er hat damit objektiv zu Unrecht die Nachzahlung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung für die Zeit bis zum 31. Juli 1975 verlangt und erhalten. Das gilt auch dann, wenn er in diesem Zeitraum krankenversicherungspflichtig gewesen sein sollte, weil Beitragsschuldner des Sozialversicherungsbeitrages einschließlich der Beiträge für pflichtversicherte Arbeitnehmer zur Krankenversicherung allein der Arbeitgeber ist (§§ 393 Abs. 1 Satz 1, 1396 Abs. 1 RVO; § 118 Abs. 1 Satz 1 AVG; § 176 Abs. 1 Satz 2 AFG).



Nachdem der Kläger unberechtigt von der Beklagten Beiträge zur Krankenversicherung für die Zeit vor seinem Eintritt in die Technikerkrankenkasse erhalten hatte, war er aufgrund seiner Treuepflicht gehalten, der Beklagten auf deren Verlangen Auskunft über die Verwendung dieser Beiträge zu geben. Diese Treuepflicht hat der Kläger grob verletzt, indem er weder der schriftlichen Aufforderung der Beklagten vom 17. September 1975 nachgekommen ist, noch die Beklagte am 9. Oktober 1975 darüber aufgeklärt hat, welche Gründe ihn veranlaßt haben, von der Beklagten die Auszahlung von Krankenversicherungsanteilen zu verlangen.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch sein Verhalten, das auch durch seine späteren Erklärungen im Prozeß nicht verständlich wird, den schwerwiegenden Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Beklagten begründet hat, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Auf die strafrechtliche Wertung kommt es nicht an, weil schon die dem Kläger vorzuwerfende Pflichtverletzung im Vertrauensbereich als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung geeignet ist. Durch diese Treuepflichtverletzung ist nach der tatrichterlichen Würdigung des Landesarbeitsgerichts das erforderliche Vertrauensverhältnis erheblich erschüttert worden. Dieser Kündigungsgrund ist nicht nach § 626 Abs. 2 BGB verfristet, weil es um eine von dem Kläger noch am 9. Oktober 1975 fortgesetzte Pflichtverletzung geht (BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschlußfrist).

c) Das Gewicht dieses Kündigungsgrundes und des vom Landesarbeitsgerichts nur unterstützend berücksichtigten Verhaltens des Klägers in der Zeit vom 6. bis zum 9. Oktober 1975 (unnötig verzögerte Meldung zur Arbeitsaufnahme bei der Beklagten) wird nicht dadurch gemildert, daß der Kläger der Beklagten mehrere eigene Vertragsverletzungen vorwirft; diese stehen mit dem Fehlverhalten des Klägers in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang.

Entgegen der Auffassung der Revision verlieren die vom Landesarbeitsgericht behandelten Kündigungsgründe auch dann nicht ihre Bedeutung als wichtiger Grund, wenn die Beklagte insbesondere deswegen an einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses interessiert gewesen sein sollte, weil sie für den Klä-



ger keinen Anschlußauftrag hatte. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist nach objektiven und nicht nach subjektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. "Vorgeschoben" und nicht zu verwerten ist ein Kündigungsgrund nur dann, wenn es sich um einen in Wahrheit nicht bestehenden Scheingrund handelt. Wenn objektiv ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt, ist es unerheblich, ob dem Kündigenden jeder Grund recht gewesen wäre, um das Arbeitsverhältnis fristlos zu beenden (BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB m. zust. Anm. von A. Hueck).

d) Das Landesarbeitsgericht ist, ohne seinen tatrichterlichen Beurteilungsspielraum zu überschreiten, zu der Überzeugung gelangt, daß die erörterten Kündigungsgründe es der Beklagten unzumutbar gemacht haben, das Arbeitsverhältnis über den 9. Oktober 1975 hinaus fortzusetzen. Das Interesse des Klägers, seinen Arbeitsplatz zu behalten, ist zwar nicht gering zu bewerten, weil er bei der Beklagten nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als fünf Jahren seine erste Anstellung gefunden hatte. Es ist aber nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht trotzdem das Interesse der Beklagten, das Arbeitsverhältnis sofort zu beenden, für überwiegend erachtet hat, weil der Kläger durch sein Verhalten die erforderliche Vertrauensgrundlage nachhaltig zerstört hat und nicht einmal bereit war, gegenüber der Beklagten einen möglichen Irrtum aufzuklären.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Triebfürst

Dr. Bächle Ihlefeld

